

Bekanntmachung

**Vollzug der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und
Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem
Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID- 19 (SächsCoronaSchVO) – Zulässigkeit von
Einzelunterricht für Musik, Kunst und Tanz**

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Vogtlandkreis**

vom 12.05.2021

Auf Grund von § 3 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 28 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 04. Mai 2021 (SächsGVBl. 454) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Seit Tagesbeginn des 12.05.2021 ist auf dem Gebiet des Vogtlandkreises

**die Einzelunterrichtung von Schülerinnen und Schülern in Kunst-, Musik-, und
Tanzschulen sowie durch freiberufliche Musikpädagogen entsprechend
§ 28 Abs. 2 SächsCoronaSchVO zulässig.**

Die sonstigen geltenden gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere die des § 28b IfSG, bleiben unberührt.

Der 7-Tage-Inzidenzwert auf 100 000 Einwohner im Vogtlandkreis hat am 10.05.2021 für fünf aufeinander folgende Werktage einen Wert von 165 unterschritten. Der Schwellenwert nach § 28 Abs. 2 SächsCoronaSchVO ist damit erreicht. Grundlage für den 7-Tage-Inzidenzwert bilden die veröffentlichten Zahlen des Robert Koch-Instituts. Die jeweiligen Zahlen sind im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> abrufbar.

Plauen, **12.05.2021**



Rolf Keil
Landrat